

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

der



**Gemischten Gemeinde
Aeschi**

Inhaltsverzeichnis

FRIEDHOFWESEN.....	3
BESTATTUNGSWESEN.....	5
FINANZIERUNG	5
INKRAFTTRETEN.....	6
ANHANG I; GEBÜHRENTARIF	7

Friedhofswesen

Grabarten

Art. 1

¹ Auf dem Friedhof Aeschi stehen folgende Grabarten zur Verfügung: Reihengräber Erdbestattung, Gemeinschaftswiese Erdbestattung, Kindergräber (bis 12 Jahre), Sternengrab für Frühgeborene, Urnengräber und Gemeinschaftsgrab Urne.

² In das Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich. Auf der Erinnerungstafel werden Verstorbene mit Namen, Geburts- und Todesjahr eingetragen.

³ Es dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material beigesetzt werden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Zuteilung der Gräber

Art. 2

¹ Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen, sie werden durch den Werkhof zugewiesen.

² Die Reservation von Gräbern vor Eintritt eines Todesfalls ist nicht möglich.

Grabfeldmasse

Art. 3

¹ Das fertig erstellte Grabfeld weist zwischen den Wegen und Schrittplatten folgende Abmessungen auf:

	Länge	Breite
Erdreihengräber	100 cm	80 cm
Kinderreihengräber	100 cm	65 cm
Urnendreihengräber	70 cm	70 cm

Särge

Art. 4

¹ Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus umweltverträglichen und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigen Materialien bestehen, die den Verwesungsprozess und den Abbau möglichst wenig behindern.

² Bei Feuerbestattungen gelten die Vorschriften der jeweiligen Krematorien.

³ Die Höchstmasse des Sarges betragen in der Regel:

	maximal
Länge	210 cm
Breite	70 cm
Höhe	55 cm

Urnen

Art. 5

¹ Für Urnenbeisetzungen ist ausschliesslich die Verwendung von verrottbaren Urnen gestattet. Damit entfällt ein späterer Anspruch auf die Asche.

Grabmäler Grundsätze

Art. 6

¹ Die Grabmäler sollen als Ganzes und in ihren Teilen handwerklich und künstlerisch den allgemeinen Grundsätzen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen.

² Das Grabmal darf weder provozieren noch stören.

³ Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt.

Grabmäler Materialien

Art. 7

¹ Erlaubt sind dauerhafte und wetterbeständige Materialien wie Natursteine, Eisen, Holz sowie Plastiken aus Eisen, Bronze und ähnlichen Materialien.

² Nicht erlaubt sind Kunststeine sowie Grabmäler aus Materialien wie Kunststoffen, Draht, Klinker, Glas oder Blech. Hingegen können auf Gesuch Grabmäler mit eingefassten, bruch- sicheren Glaselementen bewilligt werden.

Grabmäler Masse

Art. 8

¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten bzw. unterschreiten:

- a) Reihengräber: Höhe max. 100 cm, Breite max. 60 cm, Dicke mind. 12 cm.
- b) Kindergräber: Höhe max. 60 cm, Breite max. 40 cm, Dicke mind. 10 cm
- c) Urnengräber: Höhe max. 80 cm, Breite max. 50 cm, Dicke mind. 10 cm

² Die Grabmäler sind in einfacher, materialgerechter Form zu halten, so dass sie die stimmungsvolle Ruhe und Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

³ Grabmäler auf Reihengräben sind mit der Hinterkante auf gleicher Linie zu setzen. Vorstehende Sockel müssen wegen der Bepflanzung 20 cm unter Boden versetzt werden.

⁴ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Der Werkhof kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 9

¹ Vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung (nachträgliche Urnenbeisetzung) ist das Setzen von Holzkreuzen zulässig. Die Höhe des Kreuzes über dem Niveau des Bodens darf einen Meter nicht übersteigen. Die Querleisten dürfen nicht länger als 70 cm sein.

² Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen Grabmäler auf Erdreihengräbern nicht errichtet werden.

³ Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach Rücksprache mit dem Werkhof erfolgen. Die Anweisungen des Werkhofes sind in jedem Fall einzuhalten. Sie sind befugt, die Setzungsfrist zu verlängern.

⁴ Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so hat die Grabmalherstellerin oder der Grabmalhersteller den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Nicht statthafte Grabmäler

Art. 10

¹ Der Werkhof kann jederzeit die Entfernung, Abänderung oder Instandstellung von Grabmälern verlangen, welche den vorgegebenen Bestimmungen nicht entsprechen.

² Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist die Gemeindeverwaltung Aeschi berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabmalherstellers zu veranlassen.

³ Das Versetzen, das definitive Entfernen, Abändern oder Austauschen von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

Grabeinteilung

Art. 11

¹ Für die Einteilung der Gräber, für die Erstellung der Wege und Schrittplatten sowie für die Grabrandbepflanzung ist der Werkhof zuständig. Er ist jederzeit befugt

- a) vorzeitige und unsachgemässe Bepflanzung oder Grabgestaltung zu entfernen, bzw. zu korrigieren,
- b) den Zeitpunkt der Einteilung sowie der Herstellung von Wegen mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkung) festzulegen.

² Bei Erdreihengräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet. Der Werkhof ist jederzeit befugt, solche zu entfernen.

³ Werden zur Gestaltung des Grabfeldes lose Materialien wie Kieselsteine, Rinde und dergleichen verwendet, muss die Grabfläche mit einer stabilen Umrandung eingefasst werden. Die Grabumrandung darf dabei die Grabfeldmasse gemäss Art. 3 nicht über-

schreiten. Folgende Materialien sind zulässig:

Stahl oder Alublech mit einer Mindeststärke von 3 mm; die Kanten müssen gebrochen sein.

⁴ Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien anderer Art entscheidet der Werkhof.

⁵ Vor dem Setzen der Grabumrandung ist der Werkhof beizuziehen.

Grabfeldbepflanzung und
Blumenschmuck

Art. 12

¹ Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegen den Angehörigen oder der beauftragten Gärtnerin oder dem beauftragten Gärtner.

² Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabfeld während der Grabruhezeit ganzjährig in ansprechendem Zustand zu erhalten.

³ Gestattet sind Saison- oder Dauerpflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien. Invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) sind verboten.

⁴ Übergreifende Pflanzungen, welke oder verdorbene Schmuckobjekte sowie leere Gefässe dürfen vom Werkhof jederzeit entfernt werden.

⁵ Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und in der Höhe um maximal 30 cm überragen.

⁶ Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten.

⁷ Der Werkhof ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

⁸ Das Gemeinschaftsgrab und die Gemeinschaftswiese werden durch den Werkhof unterhalten.

Bestattungswesen

Bestattungszeiten

Art. 13

Die Bestattungszeiten werden vom Gemeinderat in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt sowie dem Werkhof festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag für:

- a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt.
- b) Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis mit anschliessender Abdankungsfeier in der Kirche können um 13.15 Uhr abgehalten werden.

An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

Finanzierung

Gebühren

Art. 14

¹ Die Gebühren richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 15

¹ Für Bedürftige übernimmt die zuständige Gemeinde die Kosten gemäss Anhang 1 dieser Verordnung. Ein Gesuch für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Gemischten Gemeinde Aeschi oder der Einwohnergemeinde Krattigen niedergelassen war.

² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

- a) Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden (Rohvermögen kleiner als CHF 3'000.00) und
- b) die Angehörigen würden zudem nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten.

³ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche der oder des Verstorbenen begünstigt werden.

⁴ Mit der Einreichung des Gesuches werden die jeweiligen Gemeindeverwaltungen von Aeschi und Krattigen ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu prüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

⁵ Übernommen werden maximal die Kosten

- a) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in den Leichenraum,
- b) der Aufbahrung des Leichnams,
- c) der Benützung der Abdankungshalle,
- d) der Kremation,
- e) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift oder in ein bestehendes Grab auf dem Friedhof Aeschi.

⁶ Die Kosten für ein Erdreihen-, bzw. Urnenreihengrab werden nicht übernommen.

⁷ Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte werden nicht übernommen.

⁸ Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden.

Inkrafttreten

Inkrafttreten und Aufhebung
des bisherigen Rechts

Art. 16

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat hat am 14. Oktober 2025 diese Verordnung genehmigt.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Däpp

Lukas Berger

ANHANG I; Gebührentarif

Gebührentarif gemäss Art. 14 der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglements.

	Einwohner	Auswärtige
a) Erdreihengrab (Kinder ab-11 Jahren)	CHF 700.00	CHF 1'400.00
b) Gemeinschaftswiese für Erdbestattungen	CHF 700.00	CHF 1'400.00
c) Kindergrab (Kinder bis und mit 10 Jahren)	CHF 200.00	CHF 400.00
d) Urnengrab	CHF 300.00	CHF 600.00
e) Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab/ Urnengrab	CHF 200.00	CHF 400.00
f) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (inkl. Gravur auf Namensschild, Bepflanzung und Pflege)	CHF 200.00	CHF 400.00
g) Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene (anonym)	CHF 0.00	CHF 0.00
h) Vorfinanzierung Grabunterhalt	CHF 7'000.00	

Benützung der Aufbahnhalle

1. Tag	CHF 100.00	CHF 100.00
Jeder weitere Tag	CHF 50.00	CHF 50.00